

Buchbesprechungen

Bodansky, Daniel/Brunnée, Jutta/Hey, Ellen (eds.): The Oxford Handbook of International Environmental Law. Oxford, New York: Oxford University Press 2007. ISBN 9780199269709. xxviii, 1080 S. £ 85,-

Eingangs vermerken die drei Herausgeber, die Länge des Werkes belege, dass "*international environmental law*" im Laufe seiner relativ kurzen Geschichte (bis Mitte 2006) ein "*substantial field*" geworden sei. Ihr Ziel ist es "*to take stock of the field as a whole, exploring its core assumptions and concepts, basic analytical tools, and key challenges*". Zwar werde ein Schwerpunkt auf Umweltvölkerrecht gelegt, jedoch aus einer "*broader policy and theoretical perspective*", um auch Einsichten aus anderen Disziplinen einzubeziehen, "*such as political science, economics, and philosophy*".

Mehr als 40 Autoren, darunter aus Deutschland U. Beyerlin, Th. Gehring und Th. Marauhn, ferner L. Krämer (zur EU als Beispiel einer regionalen Organisation wirtschaftlicher Integration), steuern in 7 Teilen insgesamt 45 Beiträge bei, die angemessen untereinander verzahnt sind, jeweils am Ende auf weiterführende Literatur verweisen, aber durchaus als "*free-standing essays*" konzipiert wurden. Im Vordergrund steht das englischsprachige Schrifttum, vereinzelt werden auch deutsche und französische Arbeiten berücksichtigt (etwa Beyerlin, Umweltvölkerrecht, 2000; hingegen nicht Epiney/Scheyli, Umweltvölkerrecht, 2000).

Vor Teil I stecken die Herausgeber das Terrain von "*international environmental law*" ab: Auch wenn es seine Wurzeln im (allgemeinen) Völkerrecht habe, so weise das Gebiet heute "*its own distinctive cast of characters, legislative and administrative processes, and concepts*" auf (S. 6).

Der erste Teil ("*general issues*") – einer der nach Zahl der Autoren und Umfang umfangreichsten – beginnt mit einer Darstellung von Sand zur "*evolution of general environmental law*", sodann erläutert Dryzek "*paradigms and discourses*", jene im Sinne von Th. Kühn, diese als Erklärung "*how institutions work*" (S. 45). Überlegungen zu einem "Internationalen Verwaltungsrecht" sind Basis der Studie von Kingsbury über "*global economic governance as administration: implications for international law*"; mit "*levels of environmental governance*" als einer spezifischen Frage der "*allocation of authority*" (S. 86) befasst sich Dunoff. Der lesenswerte Beitrag von Toope zu "*formality and informality*", der plausibel darlegt, dass "*hard law*" nicht immer oder notwendig effektiver als "*soft law*" sei (S. 108, 119), lässt leider jede formale Gliederung vermissen – eine Reverenz vor dem Gegenstand?! Das wichtige Thema der "*relationship between international environmental law and other branches of international law*" behandelt Boyle sowohl im Hinblick auf das gegenseitige Verhältnis von Verträgen im Allgemeinen als auch in Bezug auf WTO, Seerechts- und Biodiversitätskonvention und Menschenrechte. "*Instrument choice*" (Stewart) widmet sich nicht allein der Wahl zwischen verschiedenen "Grundtypen" von "*regulatory instruments*", sondern zunächst de-

ren *“characteristics and performance”* und stellt am Ende eine *“agenda for future research”* (S. 173 ff.) auf. Teil 1 beschließt ein Beitrag von Andresen und Skjaerseth zu *“science and technology”*, der einen Bogen spannt von *“agenda setting”* zu *“implementation”*. Ihre primäre Forschungsfrage geht dahin, wie beide *“can contribute to enhance the effectiveness of international environmental policies”*; für analytische und praktische Zwecke werden sie daher trotz ihrer engen Verflechtung als *“serving different functions at different levels and in different phases”* erachtet (S. 183).

Teil II bezieht sich (in vier Beiträgen) auf *“analytical tools and perspectives”*. Zunächst lotet Danish *“international relations theory”* aus, um schließlich eine gemeinsame Tagesordnung für Umweltvölkerrecht und Internationale Beziehungen aufzustellen, deren Punkte lauten (S. 221 ff.): *“participation”*, *“form of commitment”*, *“compliance”*. Ein interdisziplinärer Dialog sei nicht ohne Risiken, aber wichtig (S. 229). Barrett skizziert – um zu besseren Erkenntnissen über *“enforcement”* vor allem in Fällen von *“global collective action”* (S. 236) zu gelangen – *“an economic theory of international environmental law”*; seine *“theory of treaty design”* richtet er an *“key features”* von Umweltverträgen aus. Einige *“critical approaches”* – die weithin *“on the periphery of scholarly engagement”* geblieben seien (S. 278) – zeichnet dann Mickelson nach: Ihre Themen sind *“feminist”* und *“post-colonial approaches”*, *“development and its critics”*, *“globalization and anti-globalization”* und endlich *“environmental justice”*. Der wichtigste Beitrag solcher Ansätze sei ein *“sense of hope for a better future”* angesichts der enormen Verantwortung des Umweltvölkerrechts *“for steering us towards a more just and sustainable international order”* (S. 289). Stone beschäftigt sich mit drei Aspekten von *“ethics and international environmental law”*: Umweltethik in einem engeren, vor allem Kant'schen Sinn, *“ethics among people with respect to the environment”* (mit Betonung des *“fairness”*-Problems) und schließlich *“ethics among generations with respect to the environment”*. Hier unterscheidet der Autor insbesondere drei Arten von Pflichten gegenüber künftigen Generationen: *“temporally remote torts”* und *“sustainable development”* als *“welfare-transfer constraint”* bzw. als *“preservationism”*, mit einem eher resignierten Fazit: *“Perhaps each generation should regard the environmental and cultural heirlooms it sets aside as individuals regard family heirlooms – not with the expectation that they will remain within the family eternally, but rather as the last things to be sold off, and then only when there is real need, and with a heavy heart.”* (S. 311).

Der dritte Teil widmet sich vier *“basic issue areas”*. Rowlands gibt einen Überblick über *“key atmospheric and outer space environmental challenges”*; im Vordergrund stehen *“transboundary air pollution”*, *“ozone layer depletion”* und *“global climate change”*. Angezeigt sei eine stärkere Verknüpfung bisher recht eigenständiger Regimes (S. 335). Freestone und Salman befassen sich mit *“ocean and freshwater resources”*. Leider werden hier – anders als in den meisten anderen Beiträgen des Bandes – kaum Fundstellen zu den behandelten Rechtstexten angegeben. So lässt sich (z. B.) kaum überprüfen, warum der Rhein einer der *“most environmentally protected watercourses in existence”* sein soll (S. 359). Im Hinblick

auf *“biological resources”* folgert Rayfuse aus dem Axiom, dass *“the continued naturally occurring viability and variability of all species within the Earth’s biological chain should be assured”*, insoweit sei ein *“appropriate management of human/nature interactions”* geboten (S. 364). Vier wesentliche Konzepte der Erhaltung von *“biodiversity”* seien *“protection”*, *“preservation”*, *“conservation”* und *“sustainable use”* (S. 370). Erläutert werden diese in Bezug auf *“regulation of harvest”*, *“protection of habitat”* und *“regulation of trade”* (S. 374 ff.); die Ramsar-Konvention von 1971 (*“on wetlands of importance especially as waterfowl habitat”*) erachtet Rayfuse als erstes Übereinkommen, das allein den *“Habitat”*-Schutz bezwecke und bereits eine Brücke zu Ökosystemen schlage (S. 380 f.). Mehrfach angesprochen werden auch Schnittstellen zum WTO-Recht, insbesondere zum SPS-Übereinkommen (S. 386, 389). Das wichtige Fazit lautet: *“The conservation of biological resources and, hence, of biodiversity in the 21st century will require an acceptance of the reality that our existence is dependent on theirs, not the other way round.”* (S. 393). Schließlich gibt Wirth einen überaus systematischen Überblick über *“hazardous substances and activities”* und bezieht ob ihrer Häufigkeit (S. 397) auch *“weiche”* Instrumente ein. Die REACH-Verordnung der EG wird freilich noch als Entwurf bezeichnet (S. 400, 403). Wirth weist auch auf *“related policies”* hin, wie sie der Aarhus-Konvention und Umweltverträglichkeitsprüfungen (*“environmental impact assessments”*) zugrunde liegen (S. 419 ff.). Nicht eigens bzw. näher behandelt wird *“Bodenschutz”*; lediglich der Aspekt *“Wüstenbildung”* (*“Desertifizierung”*) wird bei Wirth kurz erwähnt.

Zu Beginn des ebenfalls 4 Beiträge umfassenden vierten Teils zu *“normative development”* setzt sich Beyerlin mit *“different types of norms in international environmental law”* auseinander und beleuchtet dabei *“policies, principles and rules”* (in Anlehnung an R. Dworkin, S. 426). Sein spezielles Interesse gilt den *“twilight norms”* mit *“relativer Normativität”*; im Hinblick auf acht solcher Normen (vom *“principle not to cause transboundary environmental damage”* bis zur *“intergenerational equity”*) unternimmt er eine Klassifizierung. Häufig lägen dabei *“legal rules”* (und nicht nur Prinzipien) vor, aber: *“a norm with the capacity to guide decisions and the interpretation or application of existing rules may be more important to its potential impact than whether it is legally binding or not”* (S. 447). Das Thema von Dupuy ist *“formation of customary international law and general principles”*. Trotz vieler Verträge sieht er eine Notwendigkeit für Völkergewohnheitsrecht und zeigt diese am Beispiel des Vorsorgeprinzips auf (S. 451, 452); Grund dafür sei nicht zuletzt das Fehlen einer zur Rechtsetzung befähigten UN-Umweltorganisation (S. 463). Weiterführend ist die Überlegung, dass *“NGOs, as part of the international community, contribute to shape opinio juris together with States.”* (S. 465). Gehring analysiert *“treaty-making and treaty evolution”*, denn Umweltvölkerrecht entwickle sich vornehmlich durch *“highly dynamic environmental treaty systems”* (S. 468), wobei zunehmend hybride Formen (zwischen Vertrag und Internationaler Organisation) entstünden. Im Mittelpunkt steht damit (einmal mehr) *“governance”*: Bei Vertragssystemen zeige sich einerseits eine *“constitutionalization”* (in der Errichtung von *“treaty bodies”*, denen später noch ein eigener

Beitrag – von Ulfstein – gewidmet ist), zum anderen erfolge (mangels einer Dachorganisation) *“institutional fragmentation”* (S. 475), was jedoch eher eine Stärke als eine Schwäche sei. Bei den *“policy-making dimensions”* von Vertragssystemen könnten politische, administrative und technisch-wissenschaftliche Aspekte unterschieden werden. Mit Dupuy stimmt Gehring damit überein, dass *“treaties still constitute the dominant form for the development of specific international environmental law”* (S. 486). Jedoch erfolge eine Ausdifferenzierung durch vereinfachte Änderungsverfahren und (konsensual ausgerichtete) Sekundärrechtsetzung. Im Ergebnis resultierten hieraus *“autonomous sectoral systems of international law”* (S. 496). Die praktisch höchst bedeutsame Frage nach dem Stellenwert von *“private and quasi-private standard setting”* beantworten Morrison und Roht-Arriaza damit, dass sie zunächst festhalten, viele, wenn nicht die meisten *“standards”* im Umweltvölkerrecht würden durch Staaten (in Form von Rechtsvorschriften) geschaffen (S. 499). Hiervon könne man zwar *“private standards”* unterscheiden, die entweder direkt an (Wirtschafts-)Organisationen gerichtet oder (jedenfalls zunächst) nicht primär *“regulatory”* seien; ihr Ziel ist es freilich zu zeigen *“that the distinction between the mandatory versus voluntary nature of private standards is increasingly blurring, as is the conceptual and practical differentiation among private, quasi-private, and public standards”* (S. 499). Dabei wird des Öfteren auf Konzept einer *“corporate environmental and social responsibility”* hingewiesen (S. 501, 510 f.). ISO, der *“Global Compact”*, SA 8000 und diverse *“codes of conduct”* werden behandelt, durchaus zutreffend wird auch vermerkt, dass die Repräsentation wichtiger *“stakeholder”* dabei nicht wirklich angemessen ist (S. 503) und sowohl EMAS (Ökoaudit) als auch die damit verknüpfte ISO-Norm 14001 Defizite aufweisen (S. 508 f.). Daher seien *“private standards organisations and their products”* letztlich (nur) ein *“complement and supplement to public standards”* (S. 526).

Teil 5 widmet sich *“key concepts”*, auch, aber nicht nur (wesentlichen) Prinzipien und Regeln. *“Transboundary impacts”* (Handl) knüpfen an *“states’ interdependent environmental rights”* (S. 533) an, aus dem das Verbot wesentlicher Schädigung als völkergewohnheitsrechtliche Regel folge (S. 535); dies umfasse nicht nur eine Ersatzpflicht, sondern auch und primär die *“obligation to prevent”* (S. 538 ff.) einschließlich prozeduraler Implikationen (wie vor allem einer Umweltverträglichkeitsprüfung). Auch *“detailed and comprehensive international rules on responsibility and liability”* könnten zu besserer Prävention beitragen (S. 546). Fraglich sei, ob Staaten völkergewohnheitsrechtlich gehalten sind *“to resort to international institutional mechanisms to manage transboundary impacts”* (S. 548). Die Mitherausgeberin Brunnée behandelt als drei *“concepts to respond to collective environmental concerns”* (S. 552) *“common areas”* – nämlich Hohe See, Weltraum und Antarktis –, *“common heritage”* und *“common concern”*. *“Common”* meine dabei *“beyond the jurisdiction of individual states”* (S. 554); der wesentliche *“community interest”* bei multilateralen Übereinkommen weise Schnittstellen sowohl zu *ius cogens* als auch zu Verpflichtungen *erga omnes* auf (S. 555); und eine Verfassung von *“communities”* zeige sich in deren *“treaty regimes”* (S. 567 f.). Am offensten sei das

Konzept des *“common concern”*; damit verbunden sei nicht nur die Pflicht zu internationaler Kooperation, sondern – in diesem Rahmen – auch als *“flipside”* *“the concept of common but differentiated responsibilities”* (S. 566). Vor allem das Seerecht nehme davon Kenntnis, dass *“the ,community‘ interested in the protection of the marine environment may also include private parties, NGOs, or international organizations”* (S. 571). Tarlock geht in seinem Beitrag zu *“ecosystems”* von deren *“powerful but uncertain status”* im Völkerrecht aus, skizziert die Entwicklung dieses (dynamischen) Konzepts und rechtliche Herausforderungen, um als neues Paradigma für *“ecosystem conservation”* ein *“aggressive, precautionary management”* zu postulieren (S. 580). Nachdem sodann die einzelnen Aspekte näher erläutert werden – *“no protected status”*, *“direct object of protection for transboundary insults”*, *“indirect protection from pollution reduction regimes”*, *“object of discretionary national protection influenced by international law”*, Gegenstand einzelner *“explicit international protection duties”* –, skizziert Tarlock als Vision eine *“stewardship sovereignty”* (S. 593 ff.), benennt deren Quellen und als drei *“Kernprinzipien”* *“inter-generational equity”*, *“environmentally sustainable development”* und *“precautionary principle”*. Völkerrechtliche Schutznormen müssten dabei durch nationale Gesetze und Politiken ergänzt werden (S. 595).

Den genannten drei *“core principles”* sind folgerichtig die drei nächsten Beiträge gewidmet: Die Anwendung von *“precaution”* bzw. des *“Vorsorgeprinzips”* (S. 599) beinhaltet Wiener zufolge *“several more complex issues”* je nach Version, von denen drei archetypische unterschieden werden: *“uncertainty does not justify inaction”*, *“uncertainty justifies action”*, *“shifting the burden of proof”*. Letztlich sei *“optimal”* und nicht *“maximum precaution”* gefragt (S. 610). Auch gelte es, einen gemeinsamen Nenner – *“transatlantic and even global consensus”* (S. 612) – der konfligierenden Ansätze zwischen USA (Bezug auf Bereich nationale Sicherheit) und EU (Bezug auf Umwelt) zu finden mit dem Ziel *“both restraining unwarranted precaution and prompting desirable precaution”* (S. 612). Magraw und Hawke nähern sich *“sustainable development”* als dem *“overarching framework for improving quality of life throughout the world”* (S. 614) über den Blick auf *“origin and evolution”*, bevor sie (unter dem Titel *“meaning”*) vier Kernelemente auflisten: *“the needs of present and future generations must be taken into account (inter-generational equity), the needs of the world’s poor must receive priority, and abject poverty must be eliminated (intra-generational equity), the environment needs to be preserved at least to a significant degree, and economic, social, and environmental policies must be integrated”* (S. 619). Sodann demonstrieren sie *“legal status and function”* in Bezug auf Völkervertrags- wie -gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsprinzipien (S. 626) sowie nationales Recht und bezeichnen Implikationen zunächst für *“Grundsätze des Umweltvölkerrechts”* – nämlich *“integration”* (etwa als Aspekt von *“good governance”*, S. 629), *“equity and the duty to cooperate”* und *“precaution”* – und hernach für dessen *“tools”*. Als wesentliche Beispiele führen die Autoren zum einen Transparenz (durch Zugang zu Informationen), effektiven Rechtsschutz und Öffentlichkeitsbeteiligung (auch direkt auf internationaler Ebene, wie bei der Weltbank, S. 634) an, zum anderen *“impact as-*

assessment and accounting techniques". Gerade hierzu existieren auch (nicht erwähnte) neue deutsche Monographien (z. B. von Gehring). Welche Rolle "equity" spielt, erläutert Shelton zu Beginn ihres Beitrags an der US-Haltung zum Kyoto-Protoll (S. 640). Ihr Fazit – "equity matters in a just society and instrumentally" – stützt sie auf die Unterscheidung zwischen dem "distributive justice" verwirklichenden "intra-generational principle" und dem auf verschiedene Generationen bezogenen Grundsatz von "trust" (S. 643); bei beiden gehe es aber um "greater degree of fairness among individuals and states, both present and future" (S. 642). Shelton erinnert an die Bedeutung auch im Rahmen der "Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung" im Sinne des "equitable burden-sharing" (S. 652); sie differenziert zwischen den Elementen "need", "responsibility" und "capacity" sowie zwischen inhaltlichen und Verfahrensaspekten. Insofern habe sich Umweltvölkerrecht weg von einer "formal equality" und hin begeben "towards grouping states to allocate burdens and benefits based on responsibility for harm and financial or technological capacity to respond" (S. 653).

Ein dritter Ansatz von "Schlüsselkonzepten" beginnt mit der Analyse von "environmental rights" durch Merrill. Umweltvölkerrecht und Menschenrechte werden als "distinct but related concerns of the modern world" begriffen. Merrill trennt zwischen "Rechten" und "preferences", "interests" oder "morality" (S. 665 f., 676 ff.), fragt "what rights do we have", "who can have rights" – auch spezifische Gruppen (S. 670) –, erörtert "issues of determinacy and consistency" (etwa wer korrespondierende Pflichten trägt, S. 673 f.) und zeigt auf diese Weise, dass "environmental rights generate conceptual problems that are complex, interesting, and central to this issue" (S. 680). Das vielfach einbezogene Thema einer "public participation" auf internationaler wie nationaler Ebene erfährt auch eine Gesamtdarstellung von Ebbesson. Der politische Kontext bestehe in einem "increased involvement of non-State actors"; begrifflich sei die Unterscheidung zwischen "öffentlich" und "staatlich" (noch) eher unscharf (S. 685 f.). Mehrfach wird die Aarhus-Konvention als bei weitem fortschrittlichstes Modell benannt, aber auch aufgezeigt, dass die Rechtslage einem Flickenteppich ähnelt. "Access to justice" wird als wichtiges Element betrachtet, über (prozedurale) Nichtdiskriminierung hinaus seien Mindeststandards bislang aber nur regional nachweisbar (S. 697). Ebbesson insistiert abschließend auf der Notwendigkeit unabhängiger Kontrolle, um eine bloße "pro forma participation" zu vermeiden (S. 702, 703). Der hier schon angeklungene Bezug zu Demokratie und damit zu einem zentralen Faktor von Legitimität wird von Bodansky als allgemein für das Völkerrecht und speziell auch für "international environmental law" zunehmend bedeutsamer Aspekt erläutert. Konzept, Typologien und Gründe für die Relevanz von "legitimacy" im Umweltvölkerrecht erachtet der Autor als weithin parallel zur staatlichen Ebene (S. 714). Jede der drei "alternative bases" – sowohl Demokratie als auch Partizipation und Transparenz sowie schließlich Fachwissen und Effektivität – habe auch Schwächen. Das (erforderliche) Schaffen von Vertrauen ("trust") brauche Zeit, Legitimität sei fragil, und es sei leichter zu sagen, wie diese wegfallen könne: durch "bias, illegality, failure to consider scientific evidence, secrecy, exclusion of the public, and inequity" (S. 722)!

“*Actors and institutions*” bilden den Gegenstand des 6. und vorletzten Teils; das “und” zwischen Akteuren und Einrichtungen, die in Gestalt Internationaler Organisationen neben den Staaten die wichtigsten Akteure sind und denen daher zu Recht ein eigener Beitrag – von Hey: “*international institutions*” – gilt, lässt bereits erahnen, dass hier unterschiedliche Phänomene ins Blickfeld geraten. Bereits der Staat, in Bezug auf den Marauhn den Mythos einer “*unimpaired freedom of action*” zurechtrückt, ist in einem Wandel begriffen. Heutige Staatlichkeit beleuchtet dieser Autor (in “*changing role of the State*”) dann als Verfasser, Adressaten und Wächter von Umweltvölkerrecht, bevor er “*transformations of the international legal system*” nachzeichnet, die “*growing plurality*” von Akteuren und Regimen sowie den Übergang “*from State-to-State networks towards inter-linked networks*”. So erweise sich gegenwärtig “*statehood*” als ein “*element of a global system of environmental governance*” (S. 732, 746); gleichwohl bewertet Marauhn die Rolle des Staates im Umweltvölkerrecht insgesamt als positiv (S. 737). Hey konzentriert sich ebenfalls auf “*global environmental governance*”, sowohl als “*institutional framework*” (mit der Weltbank in einer “*pivotal role*”, S. 754) als auch unter der Perspektive “*administrative law in the making*” (S. 767 ff.). Dabei betont die Mitherausgeberin nicht nur generelle “*common interest problems*”, sondern auch den “*North-South context*”, wie er z. B. bei der Global Environment Facility deutlich werde (S. 750, 754). Neben “*normative development*” sei “*decision-making*” gleichermaßen wichtig, bei Projektauswahl wie bei “*compliance procedures*” (S. 765 ff.). Als dritte Gruppe von “*key international actors*” (S. 771) behandelt Spiro “*non-governmental organizations and civil society*”, deren Bedeutung sich gerade bei der Schaffung von Umweltvölkerrecht zeige. Der Fokus liegt dabei auf “*non-profit entities*”; das Wirken von “*business*” wird später separat untersucht. Spiro würdigt die (unterschiedlichen) Stärken der drei dominierenden Muster. Beim “liberalen” Modell differenziert er noch weiter zwischen “*domestic/two-level*”, “*transnational*” und “*supranational/institutionalist approaches*”; in allen drei Fällen werde ein “*acting through the State*” angenommen. Bei den weiteren Modellen (“*stakeholder*” und “*post-national*”) werde eine “*independent NGO power*” (S. 772) zugrunde gelegt. Diese handelten entweder “*through international institutions*” oder “*through the marketplace*”; hier seien die Gegner dann “*private corporate actors*”, jedoch reichten die Überlegungen über den “*public/private divide*” hinaus (S. 789). Das (auch aus Sicht von Unternehmen durchaus wünschenswerte) “*relegalizing*” sollte daher für NGOs und andere nicht-staatliche Akteure größere “*formal participation roles*” vorsehen (S. 790). Bevor sich Ratner “*business*” als “*central actor*” zuwendet, werden noch “*epistemic communities*” erläutert. Dieses Konzept aus dem Bereich der International Relations soll, wie Haas verdeutlicht, verstehen helfen, wie “*agency in politics and policy formation*” (S. 792) wirkt. Solche oft transnationalen Netzwerke von “*knowledge-based experts with an authoritative claim to policy relevant knowledge within their domain of expertise*” (S. 793) verbreiten ihre Auffassungen über “*social learning*” (S. 797, 800) oder “*policy borrowing*” (S. 798). Haas zeigt einige solcher Einflüsse von Ökologen auf “*multilateral environmental governance*” auf. Zwar seien Umwelt-

völkerrechtler keine epistemische, sondern eine politische “community”, ihre Bedeutung liege aber in der Entwicklung von “procedural techniques” zur Anwendung von “ecological principles of environmental management” im Umweltrecht (S. 805 f.). Ratner ist um einen “proper account of business” (in einem weiten Sinn) bemüht (S. 808), der schließlich zum Versuch einer “reconceptualisation” der Lehre führt (S. 826 f.). Die “Wirtschaft” sei nicht notwendig ablehnend gegenüber Umweltschutz bzw. -recht; vielmehr gebe es eine “diversity of corporate attitudes” (S. 810 f.). “Target” von “international environmental law duties” seien Unternehmen vor allem in Übereinkommen mit Regeln zu “civil liability”, aber auch “soft regulation” sei bedeutsam, etwa die “Bonn guidelines on access to genetic resources” (S. 815). Als “prescribers of norms” würden Unternehmen entweder in “interaction with governments”, durch “independent participation in international venues” und durch private “codes of conduct” tätig; Defizite bei der Umsetzung seien aber nicht zu leugnen (S. 820 f.). Die “Wirtschaft” wirke aber auch bei der “implementation” von Umweltvölkerrecht mit, in kooperativen Projekten, etwa dem Prototype Carbon Fund der Weltbank (S. 822), bei “monitoring and enforcement of business behaviour” und bei Gerichtsverfahren auf internationaler (EG, NAFTA) wie auf nationaler Ebene. Hieraus folge, dass zumindest die Frage “who bears the duties”? neu gestellt werden müsse (S. 827).

Während unmittelbar einleuchtet, “indigenous people” erst jetzt einzubeziehen, wären die am Ende von Teil VI stehenden Beiträge über die EU als Beispiel für “regional economic integration organisations” (Krämer) und zu “treaty bodies” (Ulfstein) wohl besser weiter vorne, hinter Kap. 32 eingestellt worden. Dabei beschränkt sich Krämer auf einen Überblick (mit wenigen Nachweisen), der lediglich teilweise Umweltrecht und -politik behandelt (Entwicklung, Charakteristika, Konzept und Prinzipien). Ulfstein informiert demgegenüber kurz, aber instruktiv über “structure and functions”, “substantive decision-making” sowie “competence” auf interner und externer Ebene von “treaty bodies”, insbesondere den “conferences of the parties” multilateraler Umweltübereinkommen. Barsh wendet sich zunächst der Entwicklung des Konzept “indigener Völker” im Völkerrecht zu, vor allem im Bereich der ILO (S. 832), und diskutiert auch die Abgrenzung gegenüber Minoritäten. Für ihre seit den 1980ern erfolgende Einbeziehung in das Umweltvölkerrecht seien “land and ecological knowledge” maßgeblich. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf “distinctively indigenous rights and the environment”; darunter fasst Barsh “self-definition and participation” (auch in der WTO), “substantive rights” wie “rights to land and the environment”, aber auch “intellectual and cultural property rights” (im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur Biodiversität, S. 847 f.), und schließlich ein “right to external self-determination” zusammen. Allerdings seien auch “indigenous responsibilities” anzuerkennen (S. 850 f.), vor allem eine Pflicht zu internationaler Zusammenarbeit.

Das Handbuch schließt mit Teil VII (“implementation and enforcement”). Die Überschrift hätte deutlicher auf die Einbeziehung auch von “international dispute settlement” (Romano) am Ende und – unmittelbar zuvor – von Aspekten der Verantwortlichkeit/Haftung (“international responsibility and liability”, Fitz-

maurice) hinweisen können. Auch ist schwerlich evident, warum die Darstellung von *“compliance procedures”* (Klabbers) und (damit zusammenhängend – S. 975 – und ihr vorhergehend) *“monitoring and verification”* (Wettstad) nicht direkt an die grundlegende Analyse von *“compliance theory”* – mit dem Fokus auf *“compliance, effectiveness, and behaviour change in international environmental law”* – anschließt. Die beiden dazwischen eingefügten Beiträge (über *“national implementation”* von Redgwell und zu *“technical and financial assistance”* von Boissonde Chazournes) hätten, überdies in umgekehrter Reihenfolge, am Ende des Teils eingestellt werden sollen, auch wenn Redgwell betont *“national implementation constitutes a key element in ensuring compliance with international environmental law”* (S. 923). Diese Kritik gilt allerdings kaum für die Inhalte der einzelnen Kapitel. Mitchells einleitende Analyse der *compliance*-Theorien fragt angesichts von mehr als 2000 internationalen Umweltübereinkommen (IEA) provokativ: *“so what?”* (S. 894). Um eine Antwort zu geben, werden ein Indikator und ein Vergleichsmaßstab (*“comparator”*) von *“IEA influence”* identifiziert, die passende Untersuchungsebene ausgewählt und das Verhältnis zu *“endogeneity”* erörtert. Sodann fragt Mitchell *“how and why do IEAs make the differences they make?”*, befasst sich mit Regulierungs-Systemen und -strategien *“for introducing behavioural change”*, skizziert drei andere Einflussfaktoren (*“environmental problem”*, *“country characteristics”*, *“international context”*) und unterstreicht abschließend, die beiden typischen juristischen Fragen (*“are states complying with their IEA commitments?”*, *“are IEA goals being achieved?”*) müssten durch eine dritte komplettiert werden *“regarding the extent to which IEAs are responsible for the policies, behaviours, and environmental quality that we observe after an agreement is signed”* (S. 920). Redgwell verdeutlicht, nach wie vor obliege die Umsetzung von Völker- in nationales Recht vor allem den Staaten (S. 925, 936), wobei harte und weichere Mechanismen verwendet würden. Zunehmend finde aber *“functional horizontal co-operation at sub-state level”* statt (S. 931). Konstatiert wird ferner, dass auch in monistisch orientierten nationalen Rechtsordnungen selten eine direkte Anwendung von (Umwelt-)Völkerrecht erfolge, aber auch eine mittelbare Berücksichtigung nicht häufig sei (S. 933, 935). Es sei notwendig, sechs einzeln oder kollektiv wirksame Typen von Hindernissen für *“national implementation”* zu überwinden: *“financial”*, *“technical”*, *“scientific”*, *“legal and administrative”*, *“political”* und *“textual”* (S. 944). Noch nicht klar sei aber, warum Umweltvölkerrecht auf nationaler Ebene anscheinend wenig (Streit-)Fälle produziere (S. 945 f.). Die differenzierte Übersicht über *“types and sources”*, *“nature and aim”* von technischer und finanzieller Unterstützung sowie verschiedener *“Generations”* von *“financial mechanisms”* führt zum Ergebnis, rechtliche Verbindlichkeit sei nicht wesentlich (S. 970), und ein wichtiger Aspekt des Grundsatzes gemeinsamer, aber unterschiedlicher Verantwortlichkeiten bestehe darin *“(to) link developing states’ compliance with MEAs to the provision of financial and technical assistance by developed countries”* (S. 971). Wettstad zeichnet nicht nur die allgemeine Entwicklung von Monitoring- und Verifikations-Ansätzen nach, sondern auch den zunehmenden Einsatz *“flexibler”* Mechanismen, insbesondere am Beispiel des

Emissionshandels (S. 987); daraus resultierten *“more complex multi-level governance systems”*, jedoch wachse auch die *“institutional capacity”*, solche Herausforderungen zu bewältigen (S. 994), zumal hier nationale Erfahrungen (USA, UK, EU) ausgewertet werden könnten. Klabbers sieht *“compliance procedures”*, deren erstes und bisher ausgereiftestes Modell das Montreal-Protokoll (in der Fassung von 1998, S. 997) sei, generell geprägt durch Flexibilität (S. 996, 1009). Sein Augenmerk gilt allerdings *“non-compliance”*, auch in der Abgrenzung gegenüber Streitbeilegung (S. 1000). Aus rechtlicher Perspektive gehe es einmal um das Verhältnis zu den allgemeinen *“enforcement mechanisms”* des Völkerrechts, zum andern um (Un-)Verbindlichkeit der Verfahrensergebnisse (S. 1005 ff.). Eine ideale Lösung gebe es nicht: *“the more the non-compliance procedure comes to resemble the judicial procedure, the less flexible, and therefore the less useful, it will become”* (S. 1009). Fitzmaurice orientiert sich an den ILC-Arbeiten der letzten 50 Jahre, insbesondere in der Systematik: Sie widmet sich daher zunächst den vor allem vertraglich begründeten *“Primärnormen”* des Umweltvölkerrechts, wendet sich dann den *“Sekundärnormen”* zur Staatenverantwortlichkeit zu, nicht zuletzt der Bemessung von *“compensation”* und der Bedeutung des Multilateralismus in diesem Kontext (S. 1019, 1021). In einem nächsten Schritt wird die Haftung für rechtmäßiges, riskantes Handeln betrachtet, um schließlich verschiedene existierende *“civil liability regimes”* zu erläutern, ausgehend von *“nuclear liability”* und *“liability for oil pollution”* als Modellen (S. 1031). Die Analyse mündet in die Einsicht: *“These weaknesses in the responsibility and liability approaches to environmental protection highlight the need for a ‘new way’. Given the importance of preventing environmental harm, this new way may lie in the development of compliance regimes that keep harms from occurring in the first place.”* (S. 1035). Zum (guten) Schluss hält Romano fest, zwar enthielten heute mehr als die Hälfte aller *“multilateral environmental agreements”* Streitbeilegungsvorschriften (S. 1040), davon werde aber selten Gebrauch gemacht (S. 1041 f.); vielmehr stehe *“compliance”* im Vordergrund. Relevante Fälle würden eher in anderem Kontext (WTO, Europarat/EMRK) behandelt, und bis heute spielten völkergewohnheitsrechtliche Regeln eine maßgebliche Rolle (S. 1044). Romano sieht als wesentliche Probleme *“disharmonic dispute settlement clauses”* (Bsp. *Southern Bluefin Tuna-Fall*), *“fragmentation and cluster litigation”* (*“MOX Plant-Fall”*), *“competing and parallel legal regimes”* (WTO, Seerechtskonvention) und *“multiplication of actors and levels”* (insbesondere Zugang nicht-staatlicher Akteure zu internationalen Gerichten, S. 1054). Der derzeit *“unsatisfactory state of affairs”* werde jedoch kaum Bestand haben, denn *“as much as environmental disputes have provided many of the cases that heralded these problems, it is likely that they will also provide the occasions to start addressing them”* (S. 1055).

Das 20-seitige Sachregister mit Hauptstichworten von *“Aarhus Convention”* bis *“World Trade Organization”* ist hilfreich, aber nicht einfach zu handhaben. So findet sich z.B. CITES nur (mehrfach) als Unterpunkt erster oder zweiter Ordnung, bei *“biological resources”* und *“ecosystems”*; auch erschließt sich nicht von selbst, warum *“free trade agreements”* ein Hauptstichwort verdienen, aber bei

WTO nicht vermerkt werden. Und das *“polluter pays principle”* wird nicht nur an den auf S. 1073 genannten beiden Stellen genannt, sondern z. B. auch bei Fragen eines *“liability regime”* (S. 1033).

Teil III hätte besser später eingefügt werden sollen (zwischen VI und VII); auch weisen die *“issue areas”* als gemeinsamen Nenner lediglich ihre Einstufung als *“basic”* auf, so dass zu fragen wäre, warum hier nicht auch andere umweltrelevante *“resources”*, etwa *“renewables”* einbezogen wurden.

Ungeachtet solcher (notwendig subjektiv gefärbter) Detailkritik ist Herausgeben und Autoren zu bescheinigen, dass es ihnen gelungen ist, dem Leser sowohl *“a bigger picture of international environmental law”* als auch *“a more in-depth understanding of its preoccupations”* zu verschaffen, wie das Vorwort in Aussicht stellt. Trotz der Menge und Vielfalt von Bäumen bleibt der Wald als lebendes Ensemble klar sichtbar – und ergrünt hoffentlich auch in Zukunft ähnlich wie das singuläre Exemplar auf der Titelseite dieses Handbuchs!

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Fletcher George P./Ohlin Jens David: *Defending Humanity – When Force Is Justified and Why*. Oxford/New York: Oxford University Press 2008. ISBN 9780195183085. 288 S. £ 14,99

Die beiden Autoren – George P. Fletcher, renommierter Strafrechtsprofessor an der Columbia University in New York, und Jens David Ohlin, Völkerstrafrechtsexperte und -lehrer an derselben Universität – gehen in *Defending Humanity* einer der ältesten Fragen des Völkerrechts nach: Wann darf Krieg geführt werden? Angesichts aktueller breiter Berichterstattung über Konfliktherde auf der ganzen Welt ist diese alte Frage brandaktuell. Nicht umsonst haben Abhandlungen über die (Un-)Rechtmäßigkeit von Gewalt auf globaler Ebene Konjunktur. Man darf sich also fragen, warum nun auch noch Fletcher und Ohlin einen Beitrag zu dieser Masse von Veröffentlichungen leisten – vorausgesetzt, man hat ihr Buch in der Flut der Abhandlungen überhaupt zur Kenntnis genommen.

Dabei wäre es bedauerlich, diesen beiden hochqualifizierten Autoren die Aufmerksamkeit zu verweigern. Gerade wer der zahlreichen Beiträge über globale Gewaltanwendung überdrüssig ist, wird sich durch die Lektüre von *Defending Humanity* inspiriert fühlen. Dies liegt vor allem daran, dass sich Fletcher und Ohlin – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Autoren – an keinem politisch motivierten Plädoyer für oder wider Gewalt unter dem Deckmantel einer völkerrechtlichen Analyse versuchen. Überhaupt betrachten die Autoren das Völkerrecht nicht als eigenen Mikrokosmos, der gleichsam als Parallelwelt neben den bekannten nationalen Rechtsordnungen existiert, sondern sie untersuchen die Eingangsfrage unter Würdigung des Rechts als solches. Dabei beleuchten sie das, was der Völkerrechtler als Selbstverteidigung bezeichnet, durch einen wertenden Vergleich nationalen und internationalen Rechts neu. Dies impliziert keine Abwertung oder gar Ablehnung des traditionellen Völkerrechts; vielmehr führt es zur Belebung, zur (Wieder-)Bedienbarkeit der Weltrechtsordnung, freilich ohne dabei neues Recht

zu schöpfen, sondern durch bloße Anwendung der aus dem vorhandenen Recht gewonnenen Erkenntnisse.

Diesen Weg beschreiben Fletcher und Ohlin stringent durch die acht Kapitel ihres Werkes. Zunächst rufen sie den völkerrechtlichen *status quo* in Erinnerung, dass Gewaltanwendung nur nach Autorisierung des UN-Sicherheitsrates oder aber im Falle von Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta gerechtfertigt ist. Letzteres Institut ist der Ausgangspunkt ihrer Analyse, sind doch Voraussetzungen und Anwendung der Selbstverteidigung seit jeher umstritten. Um deren teils unklare Konturen zu schärfen, setzen die Autoren mit einem Rechtsvergleich zwischen Völkerrecht und Strafrecht an und verdeutlichen Gemeinsamkeiten wie Unterschiede von völkerrechtlicher Selbstverteidigung und im Strafrecht vergleichbarer Institute. Die Gemeinsamkeiten – allen voran die in beiden Rechtsgebieten zu beantwortende Kernfrage, ob anerkannte Rechtspersönlichkeiten (Staat/Individuum) aufgrund ihres zunächst nicht normgemäßen Handelns (Gewaltanwendung) zur Verantwortung gezogen werden können (durch völkerrechtliche/strafrechtliche Sanktionen) – überwiegen nach Meinung von Fletcher und Ohlin, die aber beide Rechtsgebiete nicht “naiv” miteinander vermischen, sondern lediglich deren gemeinsam zugrundeliegenden strukturellen Prinzipien anwenden möchten. Dabei fließen, wie die Autoren selbst bekunden, auch philosophische Gedanken mit ein, möchte man sich doch auf das Recht und seine Grundsätze als solche besinnen. Dieser eher unkonventionelle Ansatz zeugt von Mut, entspricht er doch so gar nicht dem aktuellen Trend zum Extremen und Einseitigen, nämlich entweder das Selbstverteidigungsrecht mit vermeintlich völkergewohnheitsrechtlichen Argumenten rigoros weit zu definieren oder aber es unter Hinweis auf einen angeblich unumstößlich restriktiven Wortlaut der UN-Charta ausnahmslos einzuschränken. Stattdessen befassen sich die Autoren mit der Bedeutung von Selbstverteidigung anhand ihrer rechtsgebietsübergreifenden Grundlagen. Lässt man sich einmal auf diesen klugen Ansatz ein, eröffnen sich ganz neue Horizonte im Umgang mit Selbstverteidigung.

Fletcher und Ohlin untersuchen zunächst die grundsätzlichen Aspekte eines abstrakten Instituts der Selbstverteidigung, um sodann vergleichbare Anwendungsfälle in nationalen Strafrechtsordnungen, im Völkerstrafrecht und im Völkerrecht aufzuzeigen. Bei der (rechtsphilosophisch orientierten) Charakterisierung dieses abstrakten Instituts belegen sie dessen Facettenreichtum, zeigen aber zugleich immer wiederkehrende Muster bei dessen konkreter Anwendung in den verschiedenen Rechtsgebieten auf. Besonderes Augenmerk werfen die Autoren schließlich auf die französisch-strafrechtliche Notwehr, die *légitime défense*. Dabei stellen sie heraus, dass dieses Konzept wesentlich weitreichender ist als jenes der *self-defense* (bzw. *self-defence* bei britisch-englischer Schreibweise) in der anglo-amerikanischen Strafrechtswissenschaft, obgleich dort entsprechende Verteidigungseinreden unter anderer Bezeichnung existieren.

Übertragen auf das Völkerrecht eröffnet diese Erkenntnis ein Problem: Art. 51 UN-Charta garantiert in den gleichberechtigten authentischen englischen und französischen Sprachfassungen einmal “*the inherent right of self-defence*” und

zugleich "*le droit naturel de légitime défense*". Diese bloße Feststellung ist freilich nicht neu; neu sind hingegen die Schlussfolgerungen von Fletcher und Ohlin, nämlich durch den Brückenschlag zum nationalen Rechtsvergleich den Umfang des völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts schärfer als bisher zu bestimmen. Die Richtigkeit dieses Ansatzes belegen sie mit der Tatsache, dass der Begriff der *légitime défense* bei der Entstehung von Art. 51 bewusst und nach langer Debatte – gerade unter rechtsvergleichenden Aspekten mit dem nationalen (französischen) Strafrecht – gewählt wurde. Zu Recht bemängeln sie die in der Völkerrechtswissenschaft verbreitete lediglich rudimentäre Beachtung aller gleichberechtigten Sprachfassungen der UN-Charta zu Gunsten der englischen Version; immerhin bietet der Sprachen- und Rechtsvergleich ein ergiebiges Feld für neue Erkenntnisse. Dank der neuen Gedankengänge Fletchers und Ohlins könnte sich dies nun ändern. Das Konzept der *légitime défense*, welches die Autoren besonders wegen seiner einzelfallorientierten Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie seiner kollektiven Anwendungsmöglichkeiten schätzen, dient als Leitmotiv der weiteren Analyse in *Defending Humanity*. Dogmatisch ausgereift diskutieren die Autoren über mögliche Anwendungsfälle und Grenzen einer völkerrechtlichen Selbstverteidigung nach Maßgabe der *légitime défense*. Ein besonderes Anliegen ist es ihnen zudem, auf die Vorteile einer dem kontinentaleuropäischen Strafrecht ähnlichen Unterscheidung zwischen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen hinzuweisen.

Nach diesen allgemeinen Gedanken widmen sich Fletcher und Ohlin den besonderen, im Zentrum der gegenwärtigen Diskussion stehenden Fragen, nämlich jenen zur humanitären Intervention und zur vorbeugenden Selbstverteidigung. Bemerkenswerterweise sprechen sie sich für die Zulässigkeit der humanitären Intervention als Anwendungsfall der Selbstverteidigung nach den Regeln der *légitime défense* aus. Adressat des Völkerrechts seien nämlich nicht (nur) Staaten, sondern besonders auch Nationen, deren Rechtspersönlichkeit sich aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker sowie den hergebrachten Prinzipien des Völkerrechts ergebe. Damit seien Nationen gleichermaßen zur Selbstverteidigung berechtigt wie unbeteiligte Dritte (Staaten), welche diesen Nationen zur Abwendung humanitärer Schäden zur Seite stehen. Diese revolutionäre Ansicht wird der völkerrechtlichen Diskussion erst noch standhalten müssen; so interessant und durchdacht sie auch sein mag, so ist doch zur Verdeutlichung der von ihr ausgehenden Missbrauchsgefahr eines (zu) stark auf Nationen bezogenen Völkerrechts bloß auf die Ursachen des jüngsten Kaukasus-Konfliktes hinzuweisen. Weitere interessante Ansätze liefert die eher auf Rechtsvergleich ausgerichtete Diskussion um die Zulässigkeit vorbeugender Selbstverteidigung.

Den Abschluss des Werkes bildet eine Betrachtung zur kollektiven Dimension von Krieg. Fletcher und Ohlin belegen mit rechtsphilosophischen wie historischen Argumenten, dass der Begriff "kollektiv" weit mehr umfasst als einem anderen Staat im Rahmen der Selbstverteidigung auf rein internationaler Ebene beizustehen. Vielmehr durchleuchten sie die Frage der Schuld an einer gewaltsamen Handlung als solcher ebenso wie an innerhalb dieser Handlung begangenen Ein-

zelakten aus völkerrechtssubjektiver und individueller Perspektive. Damit verdeutlichen sie überzeugend den Zusammenhang von globalem Völkerrecht und individuellem (Völker-)Strafrecht. Abermals beweisen die Autoren, dass sich manche scheinbar voneinander isolierten Fragestellungen mit ihrem rechtsgebietsübergreifenden Blick besser verstehen und lösen lassen.

Es ist Fletcher und Ohlin dafür zu danken, dass sie mit *Defending Humanity* einen neuen Weg in der rechtlichen Bewertung bewaffneter Konflikte eingeschlagen haben. Ihre teils unkonventionellen, teils revolutionären Thesen verdienen einen festen Platz in der aktuellen völkerrechtlichen Debatte. Sie eröffnen neue Horizonte und könnten in Zukunft quantitativ überfrachteten Diskussionen durch den Blick auf interdisziplinäre und philosophische Dimensionen des Rechts zu einer qualitativen Aufwertung verhelfen.

Björn Schiffbauer, Köln

Fromont, Michel: *Droit administratif des États européens*. Thémis droit. Paris: Presses Universitaires de France (2006). ISBN 2130538258. XVII, 362 S. € 29,-

Das vereinte Europa wird nicht allein durch die europäischen Institutionen gebaut. Am Bau beteiligt sind auch und vor allem die Nationalstaaten. Sie sind es, die im Interesse des europäischen Integrationsprozesses Zugeständnisse machen, Einschränkungen hinnehmen und gemeinsam handeln müssen. Die Juristen Europas, die den Integrationsprozess in Wissenschaft und Praxis begleiten, müssen ein wechselseitiges Verständnis für die grundlegenden Konzeptionen des nationalen Rechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben. Dies gilt nicht zuletzt für das Verwaltungsrecht, welches das Handeln des Staates in seinem Inneren ordnet, indem es die Verwaltungsstrukturen festlegt, das Verfahren der administrativen Entscheidungsfindung regelt und den Rechtsschutz der Adressaten von Verwaltungsmaßnahmen vorzeichnet.

Michel Fromont, Professor für vergleichende Rechtslehre an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne), gibt in seinem Buch einen Überblick über das Verwaltungsrecht in ausgewählten Staaten Europas. Dabei beschränkt er sich nicht, wie dies leider sogar in Qualifikationsarbeiten häufig zu beobachten ist, auf eine bloße Aneinanderreihung auslandsrechtskundlicher Darlegungen. Vielmehr wählt er einen rechtsvergleichenden Ansatz, der diese Bezeichnung verdient. Er arbeitet Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Rechtsordnungen heraus, strukturiert und kategorisiert und betrachtet die gefundenen Ergebnisse vor der Folie des französischen Verwaltungsrechts.

Bereits zu Beginn seiner Ausführungen, im ersten Kapitel, erbringt Fromont eine beachtliche Systematisierungsleistung, wenn er aufzeigt, dass sich die nationalen Rechtsordnungen in Europa aufgrund ihrer Verwaltungstraditionen in vier Gruppen einteilen lassen: zunächst die französische Gruppe, zu der neben Frankreich die Niederlande, Belgien, Italien und Griechenland gehören; zweitens die deutsche Gruppe mit Deutschland, Österreich, der Schweiz und Polen; drittens die Gruppe, die sowohl durch französische als auch, gerade in jüngerer Zeit verstärkt, durch deutsche Elemente geprägt ist und der Spanien, Portugal, Schweden und

Finnland zuzurechnen sind; schließlich die britische Gruppe, die durch Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen gebildet wird. Fromont merkt in dem Zusammenhang an, dass die große Vielfalt im Bereich der nationalen Verwaltungssysteme zurückgeht; besonders seit Beginn der 1970er Jahre kodifizieren und modifizieren viele Staaten ihre Verwaltungsrechtsordnung und nehmen dabei ausländische und europarechtliche Einflüsse auf. Andererseits besteht bei der Verwaltungsorganisation eine Tendenz zur Diversifizierung und Dezentralisierung.

Im zweiten Kapitel beleuchtet Fromont die Vorgaben, die sich aus der nationalen Verfassung sowie aus dem Europarecht für das Verwaltungsrecht ergeben. Er kommt auf das Verhältnis zwischen nationalem Recht auf der einen und Völkerrecht und Europarecht auf der anderen Seite zu sprechen. Sodann erläutert er kurz die Bedeutung der Prinzipien der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Autonomie territorialer Kollektive für den Staat im Allgemeinen und die Verwaltung im Besonderen. Gerade die Ausführungen zur territorialen Autonomie nutzt er auch, um einen Einblick in den Staatsaufbau zu geben. Weiter schildert er die Rechte, die Privatpersonen gegenüber Verwaltungsbehörden besitzen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Garantien guter Verwaltung.

Im dritten Kapitel stellt Fromont in groben Zügen den Rechtsschutz zum einen durch übergeordnete Behörden, unabhängige administrative Spruchkörper und Widerspruchskommissionen und zum anderen durch Verwaltungs- und Zivilgerichte vor. Besondere Aufmerksamkeit widmet er dabei der Frage des Rechtsweges. Die Kapitel 4 und 5 befassen sich mit individuellen Verwaltungsentscheidungen. Das vierte Kapitel geht auf die in den einzelnen Staaten wenig voneinander abweichende Fehler- und Fehlerfolgenlehre sowie auf die Prüfungskompetenz der Gerichte, etwa im Falle von Beurteilungsspielräumen und Ermessen, ein. Das fünfte Kapitel, das nach dem Eingeständnis Fromonts "eine ziemlich komplexe (Rechts)Landschaft oft ein wenig schnell überflogen und manchmal missbräuchlich vereinfacht hat" (S. 269; Übersetzung durch Verf.), ist dem Verwaltungsverfahren sowie den Anforderungen an die Form und den Inhalt der Entscheidungen gewidmet. Bei der materiellen Rechtmäßigkeit spricht Fromont das Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage, den Gleichheitsgrundsatz und die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der (Rechts)Sicherheit an. Er stellt fest, dass sich die nationalen Verwaltungsrechte in den letzten Jahrzehnten insofern erheblich näher gekommen sind; Unterschiede bestehen eher in der Darstellung und in den juristischen Begriffen als in der Lösung von Rechtsproblemen.

In den letzten drei Kapiteln befasst sich Fromont mit den "sekundären Bereichen des Verwaltungsrechts" (S. 271 ff.; Übersetzung durch Verf.), wozu er die Normsetzung durch die Exekutive (einschließlich ihrer gerichtlichen Kontrolle), die Verwaltungsverträge und die Staatshaftung rechnet. Am Schluss seines Buches zeigt Fromont dann nochmals kurz die historischen und gegenwärtigen Verbindungslinien zwischen den europäischen nationalen Verwaltungsrechten auf und untersucht, welche Rolle das französische Verwaltungsrecht in Europa spielt und in Zukunft noch spielen kann. Er meint, dass das französische Recht viele archaische, zumal autoritäre Elemente habe, die es abzubauen gelte. Es weise aber auch

zumindest zwei exzellente Regelungsfelder auf, in denen es als Vorbild dienen könne: Dies sei zunächst das Verhältnis zwischen internationalen Verträgen sowie den auf ihrer Grundlage von Vertragsorganen getroffenen Entscheidungen einerseits und dem nationalen Recht andererseits; so könne beispielsweise ein französischer Richter jedes völkerrechtswidrige Gesetz im Verfahren für unanwendbar erklären. Ein weiteres Feld sei die administrative Normsetzung, gegen die ein weitgehender Rechtsschutz gegeben sei.

Fromont gelingt es in seinem Buch mit großer Kenntnis, das Verwaltungsrecht in Europa zu skizzieren. Er lässt nicht nur die rechtlichen Regelungen aufmarschieren, sondern gibt oft auch noch hilfreiche Erläuterungen. Das deutsche Recht wird in diesem Rahmen zutreffend wiedergegeben, und es kann davon ausgegangen werden, dass gleiches für das sonstige dargelegte Verwaltungsrecht gilt. So gibt es nur Kleinigkeiten, die angemerkt werden könnten. Beispielsweise mag bezweifelt werden, ob das Widerspruchsverfahren in Deutschland, wie dies Fromont meint, wegen des "Juristenmonopols" ein effizienter Filter vor dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist (S. 115 und 201). Zum einen werden die Widerspruchsbescheide in Selbstverwaltungsangelegenheiten von derjenigen Behörde erlassen, die den Ausgangsbescheid verfügt hat, und gerade wegen des daran nicht ganz zu Unrecht geknüpften Vorwurfs der Ineffizienz wurde unlängst in einigen Bundesländern, namentlich in Bayern und Niedersachsen, das Vorverfahren weitgehend abgeschafft. Zum anderen werden zumindest in der Kommunalverwaltung und in der staatlichen Mittelverwaltung die Widerspruchsbescheide ganz überwiegend noch nicht von an der Universität ausgebildeten Juristen verfasst. Ein weiterer Zweifel betrifft Fromonts Beobachtung, dass in Deutschland die gebundene Verwaltung der Normalfall und das Ermessen die Ausnahme sei (S. 202). Normativ lässt sich dies nicht ohne weiteres begründen; es folgt nach dem deutschen Verständnis wohl auch nicht, wie Fromont meint (S. 238 f.), zwingend aus dem Rechtsstaatsprinzip.

Ungeachtet dessen hat Fromont mit seinem Buch einen hervorragenden ersten Beitrag zur Entwicklung eines gemeineuropäischen Verwaltungsrechts geleistet. Es regt auf jeden Fall dazu an, wissenschaftliche Aufmerksamkeit verstärkt den ausländischen Verwaltungsrechtsordnungen zu widmen, aus denen sich Anregungen gewinnen lassen für neue Regelungen und die helfen können, das eigene Rechtssystem noch besser zu verstehen. Es sei daran erinnert, dass schon Lorenz von Stein, Otto Mayer und Fritz Fleiner im vorletzten und zu Beginn des letzten Jahrhunderts das ausländische Recht als Quelle der Inspiration genutzt haben, um das deutsche und schweizerische Recht systematisch und nicht zuletzt begrifflich voranzubringen. Deshalb verdient der abschließende Satz des Buches von Fromont Zustimmung: "Möge dieses Werk den Wunsch wecken, das Recht der Nachbarn Frankreichs besser kennenzulernen und sich inspirieren zu lassen von dem, was bei jedem von ihnen besser (geregelt) ist, ohne deshalb irgendeinen Minderwertigkeitskomplex hervorzurufen" (S. 360; Übersetzung durch Verf.).

Diana Zacharias

Gasser, Hans-Peter: Humanitäres Völkerrecht – Eine Einführung. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien AG 2007. ISBN 9783725553358. 253 S. € 35,- SFR 48,-

“Sensibilitäten für das humanitäre Völkerrecht gehören in das Weltbild jedes verantwortlichen Bürgers. Humanitäres Völkerrecht – ein faszinierendes Rechtsgebiet.” – so das Votum von Daniel Thüerer, Professor für Völkerrecht an der Universität Zürich und Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in seinen einleitenden Bemerkungen zum Werk von Hans-Peter Gasser.

Verantwortliche Bürger: an Studierende verschiedener Fakultäten, Praktiker, Politiker, Diplomaten, Journalisten, Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und alle an internationalen Fragen und dem in bewaffneten Konflikten geltenden Recht Interessierte richtet sich das vorliegende Buch.

Hans-Peter Gasser, ehemaliger Delegierter und Rechtsberater des IKRK sowie ehemaliger Lehrbeauftragter der Universität Freiburg i.Ü. stellt sich dem Anspruch, eine den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende Einführung in das humanitäre Völkerrecht zu bieten, die nicht trocken wissenschaftlich oder mit theoretischen Rechtsausführungen überfrachtet ist. Die Einführung soll das Interesse einer breiten Leserschaft ansprechen, den fachlich Interessierten darüber hinaus Anreiz für eine vertiefte Auseinandersetzung bieten.

Dementsprechend sind die 9 Kapitel des Lehrbuchs jeweils aufgebaut: nach einer maximal zehnzeiligen Kurzzusammenfassung des Kapitelinhalts bzw. seiner zentralen Fragestellungen folgt eine Übersicht über die wichtigsten berührten Rechtsquellen, danach der eigentliche Kapitelinhalt. Kennzeichnend ist ein sehr übersichtlich gegliederter Aufbau; Stichworte am Seitenrand erleichtern das Auffinden entscheidender Stellen. Statt Fußnoten schließt jedes Kapitel mit prägnanten Hinweisen zur weiterführenden rechtlichen Lektüre ab.

Die einleitende Bemerkung von Thüerer beleuchtet den Zusammenhang zwischen kriegerischer Gewalt und der *rule of law*. Das humanitäre Völkerrecht habe in der öffentlichen Wahrnehmung zwar an Bedeutung gewonnen, gleichwohl seien Schwächen und Defizite seiner Implementierung nicht zu verleugnen. Um die Realität von bewaffneten Kriegen eher ermessen zu können und eine entsprechende Sensibilität zu entwickeln, empfiehlt Thüerer dem Leser neben der von Gasser angegebenen weiterführenden rechtlichen Lektüre insbesondere auch die außerrechtliche Lektüre von Mark Twain bis Erich Maria Remarque.

Die folgenden Kapitel von Gasser führen in die Grundlagen des humanitären Völkerrechts ein. Neben seinem Begriff, Ziel und Anwendungsbereich und einem geschichtlichen Abriss seiner Entwicklung stellt Gasser die Quellen des humanitären Völkerrechts dar. Weitere Kapitel behandeln grundlegende Begriffe, den Schutz der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen sowie von Zivilpersonen in der Gewalt des Gegners, den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen militärischer Operationen, das Verbot besonders grausamer Waffen und Kampfmethoden sowie abschließend die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts sowie die internationale Kontrolle und Folgen von Verstößen.

Im Anhang ist eine Aufstellung von Bibliographien zum humanitären Völkerrecht enthalten. Erst nach Drucklegung im Jahr 2007 erschienen und daher noch nicht mit einem Hinweis berücksichtigt ist die in Einzelexemplaren kostenfrei zu beziehende bzw. downloadbare umfangreiche Textsammlung "Dokumentation zum Humanitären Völkerrecht" (deutsch/englisch) des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Verteidigung und des Deutschen Roten Kreuzes <<http://www.drk.de/voelkerrecht/index.html>>. Nützlich sind Verweise wenigstens auf einige Seiten im Internet wie etwa die ICRC Database on International Humanitarian Law <www.icrc.org/ihl> und die dort verfügbaren detaillierten Kommentare zu den einzelnen Rechtsquellen.

Der Blick auf die Liste deutschsprachiger Literatur belegt, dass das humanitäre Völkerrecht bislang – abgesehen von dem aus dem Jahr 1994 stammenden Kommentar von Fleck und einzelnen Broschüren – lediglich als Unterkapitel in Völkerrechtslehrbüchern berücksichtigt wurde, also ein Schattendasein führte. Eine aktuelle Einzelpublikation, die die Materie zusammenfassend darstellt, fehlte bislang. Gasser hat für den deutschsprachigen Raum mit seinem vorliegenden Buch eine Lücke geschlossen.

Aktualität beweist das Buch nicht nur durch die Bezugnahme auf aktuelle Konflikte, Entscheidungen, etc. sondern auch durch die Berücksichtigung des 3. Zusatzprotokolls von Dezember 2005 (ZP III) und die darin festgelegte Annahme des Roten Kristalls als zusätzliches Schutzzeichen. Leider verweist das Sachverzeichnis in diesem Zusammenhang nur auf einen Passus zu den Rechtsquellen des humanitären Völkerrechts, nicht jedoch auf die im Buch enthaltenen Sachaussagen zum Roten Kristall bei den Ausführungen zu den Schutzzeichen. Es wäre dies eine Chance gewesen, den Roten Kristall ins Licht der Aufmerksamkeit zu rücken – ist er doch auch heute noch überwiegend unbekannt.

Die Veröffentlichung wurde durch Beiträge des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Deutschen Roten Kreuzes unterstützt, die damit einen Beitrag zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts fördern, wie sie in Art. 47 des 1. Genfer Abkommens gefordert wird.

Regine Reim, Bonn

Jakab, András/Takács, Péter/Tatham, Allan F. (eds.), *The Transformation of the Hungarian Legal Order 1985-2005. Transition to the Rule of Law and Accession to the European Union.* Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International 2007. ISBN 9789041126948. 692 p. € 160,- US\$ 211,-

The volume is a real novelty in the panorama of legal literature on Hungary's legal system in a foreign language. The title is sufficiently generic to let us understand that the contributions it contains cover the entire legal system, analysing problems arising from both the democratic transition and the accession to the European Union. Indeed, exponents of all branches of law and legal science gave their contribution to this volume first published in Hungarian, and subsequently translated into English. It is based on a conference held on 7-8 April 2006, at the Faculty of Law of the Eötvös Loránd University (ELTE), in Budapest.

The reference in the title to the “legal order” shows that the essays discuss legal topics and only rarely step across other social sciences’ field. As Attila Harmathy explains in his writing on the transformation of Hungarian civil law, changes in the law are determined also by economic, social and political factors (p. 288). It is important to consider that – as Zoltán Fleck, an eminent sociologist of law, explains – even the new organizations which did not exist in the old regime are, to some extent, prisoners of the past through the infiltration of behavioural patterns of the experts working in them, and “reshaping” the society could not proceed with the same rapidity as transforming the political and legal system (p. 571). On the other hand, economic transition started some years earlier than the political changes (see the essay of Attila Harmathy at p. 289). Anyway, the essays concern socio-economic aspects only marginally.

The studies often give an insight into the socialist legal system as a starting point for the analysis of the regime change. Readers can discover some curiosities regarding the old regime which enrich especially the very interesting essay of András Jakab, one of the editors of the volume, on surviving socialist legal concepts and methods. He examines five surviving concepts in particular and reveals some oversights of the Hungarian legislator that kept relics of socialist law alive in the text of the current Constitution (pp. 606-619). Actually many of the essays include constitutional considerations, even if the author is not a constitutional lawyer. This fact shows us that constitutional law now permeates all branches of Hungarian law, on one hand due to the tendency towards constitutionalisation of law worldwide, on the other hand thanks to the particular position of the Constitutional Court in the Hungarian regime change. Hungary is the only one among post-socialist countries which still did not adopt a new Constitution but kept on the old one, although having amended every single one of its provisions. This historical circumstance and the especially strong powers given to the Constitutional Court, seen by the opposition participating in the round table negotiations of the regime change as a guarantor of the consolidation of the Rule of Law, enabled this organ to be an important actor of the transition process. Ferenc Nagy and Zsolt Szomora, in their contribution on the development of Hungarian criminal law over the past twenty years, define the Constitutional Court as a “negative source” of Hungarian criminal law (p. 192), while in other branches of law the Court can be considered a positive legal source, laying down new rules and principles in its decisions.

However, the Constitution is not the sole legal document in Hungary which survived in its old form but with important changes in the content. Hungary’s two basic codes are formally legislative acts adopted in the socialist era. The Civil Code, contained in a law enacted in 1959, has been amended more than fifty times since 1989 (Ildikó Basa at p. 295), while amendments to the Criminal Code have been introduced more than sixty times since its adoption in 1978 (Ferenc Nagy and Zsolt Szomora at p. 191).

Most of the essays are quite descriptive in their content and do not assess the reforms introduced by the regime change. Only some of the authors overtly criticize the Hungarian regime change as Gábor Attila Tóth does, whose writing is critical

already in its title (*The Bitter Pills of Political Transition*, pp. 281-286). He affirms that “Hungarian legislation has not done its best to settle the past, controversial solutions have made social catharsis impossible” (p. 281), and finds the Constitutional Court’s “constitutional positivist credo” self-contradictory, applying a relativist-subjectivist ethics of value in relation to the volleys of 1956, while adopting an objectivist approach based on human dignity in most of its significant decisions (p. 284). Another critical essay is that of Miklós Kengyel, in which the author adopts a historical and comparative approach to outline the changes of Hungarian civil procedure that, in his opinion, nowadays is approaching to a partly outdated English-American model of civil procedure. The role of the judge has undergone fundamental changes, moving from the “hyperactivity” of the socialist era towards the “contemplation”, meanwhile the world is moving in the direction of convergence concerning judicial powers and the parties’ right to disposition, and in common law systems the idea of managerial judges appeared already in the 1980s (pp. 363-364). The overwhelming majority of the essays deals exclusively with the Hungarian experiences and does not look beyond its borders. A pleasant exception to the rule is the writing of Péter Hack on transitional justice, in which he discusses the notion of constitutional state as understood by the Hungarian Constitutional Court in comparison with the definition given by the Czech and German Constitutional Courts (p. 270). The dilemmas of dealing with the past are systematically set out by Péter Hack, talking about four issues (annulment laws, volley trials, victim reparation and lustration laws), but Gábor Attila Tóth in his response defines it “a grim inventory of transitional justice” (p. 281), which is again a manifestation of the critical tone of Tóth’s writing, already cited above.

The essays in the volume are organized in pairs. The editors of the book decided to invite two scholars for each topic, so that one scholar should have reacted on the writing of the other. In practice, however, the second essays are mostly autonomous writings and not a remark on the first ones. So the essay of Péter Paczoly (pp. 19-25) which does not contain any reference to the writing of Gábor Halmai (pp. 1-18), or the essay of Miklós Hollán on social dangerousness in the concept of the criminal offence (pp. 207-213) which has nothing to do with the writing of Ferenc Nagy and Zsolt Szomora on the development of the Hungarian criminal law over the past twenty years (pp. 191-206) apart from the subject matter they are dealing with (i.e., criminal law). A similar objection can be put forth to the essays of Ildikó Basa on the re-codification of the civil code (pp. 295-311), of Zsuzsa Wopera on the effect of the European Community law on the Hungarian civil procedure (pp. 365-370) and of Albert Takács on the constitutional framework of social rights (pp. 407-409) which do not contain any reference to the first essay that they should have answered. Some authors simply express their thoughts provoked by the writing of the other scholar, as acknowledged by Iván Halász in the introduction of his study on the concept of nation in the Hungarian constitutional system. He expressly declares not to intend to argue with the main points of Helge Hornburg’s paper, but “rather to add some further thoughts” and “to touch upon some related issues which were not mentioned in his essay” (p. 521).

Many essays offer a systematic presentation of the changes related to the democratic transition in a given branch of law (see for example the study of Herbert Küpper on administrative law, pp. 109-122). Some innovative theses please the reader, like the three different conceptions of constitutional thought in Hungarian political-constitutional tradition, described by András Körösényi, which created a deadlock in constitution-making. According to him the triangular relationship between the three conceptions (consensual, radical democratic and governmental) prevented the evolution of an agreement on the content of the constitution, since any two of them have common features due to which they can make a coalition in constitutional matters *vis-à-vis* the third conception (pp. 556-559).

In its entirety, the volume is an extremely useful instrument for scholars and lawyers who want to understand the transformation of the Hungarian legal system in the last two decades. Readers can obtain a complete view of Hungary's legal order both in a historical perspective and on the current situation. The volume is the largest work ever published in English on Hungarian law, and the first comprehensive study on all changes in all legal areas of a former socialist country. It is a valuable source for every comparative lawyer.

Katalin Kelemen, Florence

Münch, Ingo von: Die deutsche Staatsangehörigkeit, Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft. Berlin: De Gruyter 2007. ISBN 9783899494334. 410 S. € 68,-

Kaum ein Rechtsinstitut des Völkerrechts und des Verfassungsrechts hat in den letzten Jahren eine derartige Veränderung erfahren wie das beim Staatsangehörigkeitsrecht der Fall ist, und zwar sowohl im Hinblick auf das formelle Recht als auch auf seine inhaltliche Substanz. Das liegt an der Veränderung des Souveränitätsbegriffs, an der Globalisierung der zwischenstaatlichen Beziehungen, an der massenhaften Migration und an der durch internationale Beziehungen veränderten Familienzusammensetzung durch Eheschließung. Waren es in früheren Zeiten vorwiegend die Spannungsverhältnisse zwischen *jus sanguinis* und *jus soli*, die Problemsituationen erzeugten, sind es heute vor allem Fragen der Mehrstaatlichkeit und der Erweiterung der Zahl von Staaten – weitgehend aufgrund des Selbstbestimmungsrechts –, die alte Prinzipien und Rechtskulturen verdrängen. Wenn vormals der Grundsatz *protectio trahit subjectionem et subjectio protectionem* die Basis des Rechtsinstituts bildete, scheint dieser als Ausdruck einer Schicksalsgemeinschaft seine fundamentale Bedeutung zu verlieren. Nimmt die Allzuständigkeit des Staates ab und vervielfacht sich die Zugehörigkeit zu staatlichen Gemeinschaften, ergänzen sich Schutz und Gehorsam nicht mehr und Opferbereitschaft aus Verantwortungsgefühl verliert ihre bestimmbare Grundlage. Auch der Gedanke der Verpflichtung gegenüber der *res publica* schwimmt.

Diese Entwicklung wird vom Verfasser meisterhaft dargelegt, und zwar ohne Sentimentalität oder Nostalgie oder emotionale Wertung, sondern immer aus juristischer Sicht und einer enormen Faktenuntersuchung. Der Verfasser sagt, dass er kein Lehrbuch im überkommenen Sinne schreiben wollte – der Leser aber wird belehrt in einer Art, die Seltenheitswert hat. Das liegt daran, dass die Entwicklung

des Rechtsinstituts der Staatsangehörigkeit seit 1913 und also mit Inkrafttreten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes des Kaiserreichs bis heute in einer Weise behandelt, beschrieben und durchdacht wird, wie dies in anderen und auch durchaus tiefgründigen Untersuchungen doch nicht der Fall ist. Es gelingt nämlich dem Verfasser in allen Phasen der Änderung und Ergänzung dieses Rechtsinstituts sowohl gegenständlich im Sinne des Fallrechts als auch in streng dogmatischer Untersuchung die gedanklichen Verbindungen in großer Unmittelbarkeit darzustellen. Fast romanhaft wird der Einzelfall in das sich verändernde Rechtssystem eingepasst und von hier aus auch die Bedeutung neuer Fallkonstellationen erläutert. Eine solche Sicht, die das *case law* mit dem Dogma verbindet und ihre gegenseitigen Einflüsse so lebhaft darstellt, ist selten zu finden.

Die Untersuchung setzt chronologisch an. Jeder Zeitabschnitt wird sowohl in der rechtspolitischen Tendenz als auch in deren Auswirkung behandelt. Das erste Kapitel beginnt mit der Entstehungsgeschichte des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913, seinen Zielen und seiner Auswirkung. Nicht nur historisch, sondern auch dogmatisch sind die Debatten im Reichstag von Interesse, vor allem in speziellen Fragen, die die Einbeziehung von Minderheiten, u.a. der jüdischen, betreffen und auch im Hinblick auf Streitigkeiten über die Bedeutung von rassistischen Gesichtspunkten, kultureller Überfremdung und Problemen, die heute immer noch Bedeutung haben oder wieder erlangt haben. Anhand der Einbürgerung Hitlers wird dann für die Weimarer Zeit Hintergründiges erläutert. Das leitet über zu einer Darstellung der Staatsangehörigkeit unter dem NS-Regime, das nicht nur die Sonderstellung von Juden betrifft, sondern auch die rassistisch bedingte und so erleichterte Einbürgerung. Nach einem Überblick über die Entwicklung in der Nachkriegszeit, geprägt durch die Fragen nach dem Fortbestand Deutschlands, geht der Verfasser sehr eingehend auf das Verständnis von gesamtdeutscher Staatsangehörigkeit, Auffassungen in der Bundesrepublik und Sonderstaatsangehörigkeit der DDR ein. Eindringlich wird gezeigt, wie die Staatsangehörigkeitsregelung in der DDR immer mit dem Begriff der Nation sich auseinandersetzen musste, was akribisch dokumentiert wird.

Es folgt ein Abschnitt über die Abgrenzung der deutschen Staatsangehörigkeit zu Statusdeutschen und Ausländern, deren Rechtsstellung behandelt wird, insbesondere hinsichtlich vieler Unebnungen durch das heutige Recht. Dann geht der Verfasser zu den Reformen im Jahre 1999 über. Erste Ansätze entstehen nun vom *jus sanguinis* zum *jus soli* überzugehen, was sich auch auf die Beurteilung doppelter Staatsangehörigkeit auswirkt. Es folgt eine Darstellung der sogenannten Kinderstaatsangehörigkeit, die später noch vertieft wird. Der Verfasser betont im Grundsätzlichen die Vor- und Nachteile des Abstammungsprinzips und diejenigen des Geburtsortsprinzips. Das Abstammungsprinzip, weltweit vorrangig eingesetzt, sei in Verkennung und Missachtung politischer und rechtlicher Entwicklungen diskreditiert worden, nämlich im Sinne eines "Blutrechts". Eingehend werden die Probleme der doppelten Staatsangehörigkeit für Migrantenkinder betrachtet, eine Regelung, die 1999 gesetzlich eingeführt wurde. Sehr subtil geht der Verfasser dann auch mit den Fragen der mehrfachen Staatsangehörigkeit um und setzt sich mit ih-

nen auseinander. Hierbei spielt insbesondere das Problem des Gleichheitssatzes eine Rolle, denn schon zwei Staatsangehörigkeiten geben unter Umständen mehrfache rechtliche Befugnisse, die diejenigen der "einfachen" Staatsangehörigen übersteigen (z. B. Wahlrecht in mehreren Staaten). Meines Erachtens ist diese Frage nicht ganz so bedeutend wie diejenige nach der doppelten oder mehrfachen Loyalität gegenüber verschiedenen Staaten. Sie erzeugt Konflikte, die zur Tagesordnung gehören, etwa bei den türkischen und gleichzeitig deutschen Staatsangehörigen. Welchem Staat wären vorrangig Opfer zu erbringen, auf die kein Staat als Schicksalsgemeinschaft verzichten kann? Hieran schließt sich eine tiefe und hintergründige Betrachtung über das Einbürgerungsrecht an. Ausgangsbetrachtungen über die historische Entwicklung ist dann im Wesentlichen für das deutsche Recht der stufenweise Übergang von der Ermessenseinbürgerung zu verschiedenen Formen der Anspruchseinbürgerung, die nochmals und dann mit großer Genauigkeit im Hinblick auf die Wirkung von Eheschließungen durchdacht wird. So bleibt ein ungutes Gefühl bzgl. einer immer mehr verschwimmenden Grenze zwischen den rechtlichen Grundlagen der Staatsangehörigkeit und humanitären Erwägungen, die die Rechtssicherheit verdrängen. Ausnahmen waren deshalb notwendig und gleichzeitig wirken sie verunsichernd, was vor allem für die Anspruchseinbürgerung gilt. Alles das hat auch Geltung für die Entscheidungen über Entziehung und Verlust der Staatsangehörigkeit. Besonderes Augenmerk richtet der Verfasser dabei auf das durchaus aktuelle Problem der Täuschung über die Voraussetzung der Einbürgerung. Das Werk schließt mit einer Darstellung über die Rechtsnatur der Unionsbürgerschaft. Sie sei keine Staatsangehörigkeit, sondern werde durch die nationale Staatsangehörigkeit vermittelt. Der Verfasser macht hier auf ein Problem aufmerksam, das bei aller Europafreundlichkeit bisher nicht genügend durchdacht wurde. Wenn ein Staat, unter Umständen zur Bereinigung des Status illegaler Einwanderer, zu dem Mittel greift, diese Personen großzügig einzubürgern, verleiht er ihnen gleichzeitig das Recht, in alle Staaten der Europäischen Union einzureisen und auch an Kommunalwahlen teilzunehmen. Hiergegen kann sich kein Unionsstaat wehren, auch wenn er selbst manchen dieser neuen Unionsbürger niemals eingebürgert hätte. Die Vorschrift, wonach ein Unionsstaat auch für die Staatsangehörigen eines anderen Unionsstaates diplomatischen Schutz ausüben darf, verspricht mehr als eingehalten werden kann, denn die *nationality rule* des Völkerrechts gäbe dem Staat, dem gegenüber diplomatischer Schutz ausgeübt werden soll, das Recht, diese mittelbare Vertretung abzulehnen.

Es sei nochmals betont, dass diese hervorragende Arbeit nicht nur wegen ihrer juristischen Genauigkeit in der Gesetzesbetrachtung besticht, sondern dass ihr höherer Wert in der immer wieder getroffenen Verbindungslinie von dogmatischen Fragen mit solchen der realen Rechtsanwendung im konkreten Fall liegt. Der Verfasser sieht die moderne Entwicklung in allen ihren Gefahren und natürlich auch Wohltaten, aber er fühlt sich verpflichtet, die Gedanken immer wieder auf die Grundlagen auch im historischen Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts zurückzuführen.

Karl Doehring

ZaöRV 68 (2008)

Terhechte, Jörg Philipp: OPEC und europäisches Wettbewerbsrecht. Zugleich ein Beitrag zum Phänomen der Fragmentierung des internationalen Wirtschaftsrechts. Baden-Baden: Nomos (2008). ISBN 9783832930226. 160 S. € 49.-

Die Studie ist aus einem Vortrag entstanden, den der Autor (zuerst) bei der U.S. Federal Trade Commission im Sommer 2006 gehalten hat, berücksichtigt aber auch noch spätere Entwicklungen. Dieser Ursprung zeigt sich in einem ausführlichen, englischsprachigen *“summary”* (S. 102 ff.). Da der Band auch 5 Anhänge mit Rechtstexten enthält, von denen der Abdruck der Art. 81-86 EGV nützlich, aber gewiss nicht unabdingbar gewesen ist, bleiben für die eigentliche Abhandlung gerade einmal 80 Seiten, d.h. die Hälfte des Bandes übrig.

In diesem Rahmen sind (einschließlich einer Einleitung sowie *“Schlussbetrachtung und Ausblick”*) 10 Kapitel aneinandergereiht, beginnend mit einer Skizze der OPEC als einer Internationalen – intergouvernementalen – Organisation (deren *“statute”* sich in Anhang 1 findet); sodann folgen Betrachtungen zu deren *“ökonomischer Bedeutung”* und im Verhältnis zur *“Kartelltheorie”*, die in die Erörterung der Anwendbarkeit des europäischen Wettbewerbsrechts, insbes. des Art. 81 EGV, auf die OPEC münden (S. 53 ff.). Als *“völkerrechtliche Grenzen”* der Erstreckung des Geltungsbereichs des EG-Rechts werden das Interventionsverbot und die Staatenimmunität angesprochen. Als Vergleich bzw. Modell wird dann das US-Antitrustrecht herangezogen, indem sowohl zur OPEC ergangene Gerichtsentscheidungen als auch die NOPEC Bill (Anhang 4) bzw. das 2007 verabschiedete Gesetz (Anhang 5) kurz beleuchtet werden. Als *“Probleme”* einer Anwendung des Art. 81 EGV sieht Terhechte zum einen die konkrete Rechtsgrundlage für ein Vorgehen der EU-Kommission und vor allem die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung an (S. 90 ff.), zum andern analysiert er Möglichkeiten eines *“private enforcement”*, der *“Anwendung durch Private”* (S. 92 ff.). Unter der Überschrift *“Politische Implikationen und alternative Ansätze”* reißt der Autor schließlich das Verhältnis des WTO-Rechts zur OPEC und die Beziehungen zwischen dieser Organisation und *“allgemeinem Völkerrecht”* an, letzteres gerade einmal in zwei Sätzen (S. 98) und daher unbefriedigend.

Terhechte will auch *“erste vorsichtige Antworten”* (S. 27) auf die Fragmentierung des *“als solches nicht klar abgrenzbaren”* Internationalen Wirtschaftsrechts geben, wo *“in vielen Fällen Regelwerke unverbunden nebeneinander stehen, ohne dass sich aus der rechtlichen Perspektive ein Gesamtbild oder eine Gesamtbewertung ergibt”* (S. 23). Diesem Phänomen könnten Regelwerke entgegengesetzt werden, *“die dem Einheitspostulat verpflichtet sind und dieses Postulat auch gegenüber anderen Rechtsordnungen durchzusetzen in der Lage sind”*; dabei komme es sodann *“entscheidend auf die Rolle des Einzelnen an”*. Auch wenn dieser aber *“Wettbewerbsbeschränkungen, die durch Staaten verursacht werden”*, deshalb keine Grenzen setzen könne, weil dies *“als politisch oder wirtschaftlich nicht tragbar eingeschätzt wird”*, würden auf diese Weise immerhin die Staaten zur *“Einheitsbildung”* gezwungen und könne so der *“Fragmentierung der internationalen Rechtsordnung entgegen(ge)wirk(t)”* werden (S. 27). Wenig später wird das An-

sinnen noch klarer: "Das Verbot des *déni de justice* ... zwingt Gerichte ohne Rücksicht auf politische Interessen, eine Entscheidung zu fällen. Wenn also der Einzelne beispielsweise eine Schadensersatzklage gegen die OPEC erhebt, (muss) das Gericht ... die aufgeworfenen Rechtsfragen beantworten. In dieser Situation gerät dann vielleicht auch die Legislative indirekt unter Zugzwang. Der Fragmentierung" – als Gefährdung der Gleichheit vor dem Gesetz (S. 28 Fn. 22) – "könnte so vielleicht im Rahmen der privaten Anwendung supranationaler oder völkerrechtlicher Normen Einhalt geboten werden; eine solche Entwicklung könnte damit eine Art Umkehrschub entfalten" (S. 29).

Bei der Erörterung von "privater Rechtsanwendung als Impuls 'von unten'" sieht Terhechte die Gefahr von "*blocking statutes*", womit das "genaue Gegenteil der Einheitsbildung bewirkt" würde (S. 100). Dass diese Reaktion heute nicht mehr zu gewärtigen sein soll, ist angesichts der Diskussion über "*sovereign wealth funds*" (gespeist oft aus Einnahmen aus Energieverkäufen) wohl zu optimistisch; so wird denn auch nicht die Utopie vom Weltstaat und Weltrecht propagiert, sondern als Aufgabe der Staatengemeinschaft lediglich ein "einheitsstiftendes Meta-System" bezeichnet (S. 101).

Auf 80 Seiten können viele Probleme nur benannt und Lösungswege lediglich angedeutet werden. Auffällig ist aber, dass beim Verhältnis vom OPEC-Sitzabkommen mit Österreich zum Gemeinschaftsrecht mehrfach (S. 77, 91, 94) nur auf Art. 307 Abs. 2 EGV abgestellt wird, nicht auch und primär auf Abs. 1. Nahe gelegen hätten auch Vergleiche mit dem Schicksal des Internationalen Zinnrates, der lediglich als Beispiel für Unterschiede zwischen OPEC und Rohstoffabkommen erwähnt wird (S. 50 Fn. 97). Und Sanktionen gegen die OPEC nach Art. 301 EGV zu erwägen, ohne zu verdeutlichen, dass bei dieser Vorschrift gerade die Frage des tauglichen Adressaten bislang nicht gänzlich geklärt ist (und auch im Lissabon-Vertrag ein Bezug auf Internationale Organisationen als Ziele nicht explizit erfolgt), ist misslich. Schließlich geht es auf S. 62 offenbar um die Regelbeispiele nicht des Art. 81, sondern des Art. 82 EGV.

Die informative und anregende Studie fügt sich, auch wenn dies nirgends ausdrücklich gesagt wird, in den Diskurs über die zunehmende Vernetzung nationaler, supranationaler/europäischer und internationaler Regelwerke ein. Nicht ihr geringstes Verdienst ist es, dass sie im Hinblick auf Ideen eines "*private enforcement*" bei den Fragen des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens nicht stehen bleibt, sondern auch Probleme der Vollstreckbarkeit und Vollstreckung zumindest aufwirft (S. 91 f., 94 f.). Gerade hier aber zeigen sich (jedenfalls derzeit noch) deutliche Unterschiede zwischen innerstaatlicher und internationaler Ebene, auch im Wirtschaftsrecht. Immerhin erschien dem SPIEGEL die "Kampfansage an die gierige OPEC" schon im Sommer 2007 einen Beitrag wert!

Ludwig Gramlich, Chemnitz

ZaöRV 68 (2008)